

"Nota. Landtschriber wahr nit In Stadt und Ambtraht sonders der Stadtschriber [Beat Konrad Wickart]⁸, undt hatt solche instruction der Stadthalter [Karl Brandenburg] angeben."

1) vgl. EA VI 1, 673 a

2) vgl. ebenda 673 b

3) vgl. ebenda 675 k

4) vgl. ebenda 676 w

5) Es ging dabei um die Vergütung von Kosten, die Mellingen im 1. Villmergerkrieg entstanden waren. Dieses Geschäft aber wurde erst im Mai 1666 von den V kath. Orten in Luzern erörtert. Vgl. ebenda 1359, Art. 221.

6) vgl. ebenda 678 a

7) vgl. ebenda 1338, Art. 10

8) s. AH 1/47

Original, Nota von Stadt- und Amtsrat Beat Jakob I. Zurlauben - AH 1, 98-99

46

1666 Dezember 10.

A

LEHENSVERTRAG ZWISCHEN KONRAD IV. ZURLAUBEN UND HANS SCHWEIZER

Leutnant Konrad IV. Zurlauben verleiht seinen [in Zug stehenden] Hof, mitsamt den dazugehörigen Gütern, Matten, Reben, Weiden, der grossen Riedmatte und dem untern am [Zuger]see gelegenen Garten an Hans Schweizer. Dabei ist folgendes vereinbart worden:

1. Der Hof werde nach den allgemein gültigen Bestimmungen des Lehensrechtes verliehen, d.h. der Lehensmann solle *"alles In guttem bauw und wäsen ... halten"*, und zwar auf seine eigenen Kosten. Dafür solle ihm, Schweizer, auch der gesamte Ertrag zukommen.
2. Dieser Lehensvertrag solle vom vergangenen Gallustag an gerechnet zwei Jahre Gültigkeit besitzen. Dies mit der Einschränkung, dass, sofern der Lehensherr vor Ablauf dieser zwei Jahre [aus den Fremden Diensten in Frankreich] nach Hause kehren und den Hof selber bewirtschaften wolle, er, der Lehensmann, dem ersteren den Hof unverzüglich zu übergeben habe. *"Gleichfalls aber auch uff gedachte künfftige heimbkunft des lehenheren In Zwuschen der Zwey bestimbtten Jahren Er lehenman dan gwaht haben solle das Lehen uffzegäben."*
3. Im Haus dürfe er folgende Räume benützen: die Knechtestube, die Küche, das Speisekämmerchen, die Knechte- und die Mägde-

kammer, den kleinen Keller und - falls nötig - auch den grossen Keller.

[4.] Der jährliche Zins betrage 200 Gl., "dergestalten das der Erste Zins uffs lengst Von Künfftig Meyen über ein Jahr ohne Klag Und Entgeltus dem Lehenherren erlegt ... sein solle. Daruff hiermit bis Jm nechstkommenden heyligen dry Königen Fest fünffzig gulden an 2 Eimer Wein und übrigs an barem geltt ... sollen bezalt ... werden."

Stadtschreiber [Beat Konrad] Wickart, Zug

"NB: dis der alte Lähnenbrieff des Schweizers, so den 15ten Merzen 1672 endet."

Original, mit Dorsualnotiz von Konrad IV. Zurlauben
AH 1, 100-101 - Blatt 101^r leer

47

1666 März 15.

INSTRUKTION¹ VON STADT UND AMT ZUG [AUF DIE GEMEINEIDG. TAGSATZUNG] NACH BADEN [VOM 17. MAERZ 1666]

EA VI 1, 673-676; AH 1/45

Gesandte: Beat Jakob I. Zurlauben, Jakob Meienberg

[1.] Da ihnen nicht bekannt, "was des Königs [Ludwig XIV.] Jntention [bezüglich der Freikompagnien] ... sye, Und mit ... welchen mitlen Er Uns begegnen möchte", hätten die Gesandten zusammen mit jenen der übrigen Orte zuerst [den Residenten François] Mouslier anzuhören und festzustellen, "ob wihr uns An Sin[em] Anerbieten ersettigen khönnen". Sollten sie wider Erwarten [vom Residenten] keine zufriedenstellende Antwort erhalten, möge man mit den übrigen Orten Massnahmen besprechen, es "sye mit Abschickhung der Gsantenschafft Jn Frankhrych oder andern Mittlen", welche den eidg. Orten Satisfaktion brächten.

"Und dafähren Je Ein Gsantenschafft abzeschickhen nothwendig erachtet wurde, solle die Bey 4 Orthen und Personen allein besächen, Und Jn solchen fählen fürthin auch dissmahl ein Umbgang gmacht werden."

Für das Folgende s. AH 1/45, Punkte 4,5,8

Stadtschreiber [Beat Konrad Wickart] von Zug